

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

59. Sitzung, 13.06.1861

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht über die Verhandlungen

des dreizehnten Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

Neunundfünfzigste Sitzung.

Oldenburg, den 13. Juni 1861. Morgens 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Die unerledigten Gegenstände der gestrigen Tagesordnung.
 - 2) Bericht des Finanzausschusses, betreffend das Weibergefängniß zu Wechta.
 - 3) Bericht des Justizauschusses, betreffend die neben dem Strafgesetzbuche in Kraft bleibenden besondern Strafgesetze und Strafbestimmungen.
 - 4) Bericht des Gewerbegesetzesauschusses zu dem Schreiben der Staatsregierung vom 24. Mai 1861.
 - 5) Bericht des Finanzausschusses, betreffend die ausgesetzten Positionen des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Lübeck pro 1861/63, sowie einen nachträglichen Antrag der Staatsregierung zu §. 38.
 - 6) Bericht des Justizauschusses, betreffend die Notariatsordnung.

Vorsitzender: Präsident Dannenberg, und für eine kurze Zeit der Vicepräsident Strackerjan II.

Am Ministertische: Die Herren Reg.-Commissaire Kunde, Bucholz und Mühenbecher.

Nach Eröffnung der Sitzung verliest der Schriftführer Ruffell das Protocoll der letzten Sitzung; dasselbe wird genehmigt.

Es werden vom Präsidenten folgende Eingänge angezeigt:

- 1) Ein Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung, betreffend Nachtrag zum Voranschlage pro 1858, 1859 und 1860. (An den Finanzausschuß.)
- 2) Eine Petition des früheren Oberappellationsgerichtsboten Müller, betreffend die demselben beigelegte Pension. (An den Petitionsauschuß.)

Präsident: Den ersten Gegenstand der Tagesordnung bilde der Bericht des Finanzausschusses, betreffend die ferner an ihn abgegebenen, auf Chausseebauten im Herzogthum Oldenburg sich beziehenden Petitionen (S. 1933 fgg. der abgeklatschten Vorlagen).

Der Berichterstatter Strackerjan II. referirt in Kürze den Bericht.

Der Präsident verliest zuerst den Passus des Berichts unter A. zur Verathung. Das Wort wird nicht begehrt, die Verathung geschlossen und der Antrag angenommen.

Es wird darauf der Passus unter B. 1 zur Verathung verstellt; wie zu A., desgleichen B. unter 2 und 3.

Zu B. unter 4.

Abg. Ruffell: Der Antrag des Finanzausschusses entspreche einem früher über die Chausseebau-Petitionen gefaßten allgemeinen Beschlusse und es sei wohl wenig Aussicht vorhanden, daß der Landtag von demselben abweichen werde. Da aber damals vor der Beschlußfassung eine ganz tief eingehende Prüfung nicht habe stattfinden können und der Beschluß nur mit einer Stimme Majorität gefaßt sei, so hoffe er doch noch für die Petitionen ein günstigeres Resultat zu erlangen, da Viele, die damals für den Beschluß gestimmt haben, jetzt zu einer anderen Einsicht würden gelangt sein, da der Beschluß den Verhältnissen und Interessen des Landes nicht allenthalben entspreche. Der fragliche Chausseebau-Plan, nach welchem dem Landtagsbeschlusse gemäß die Staatsregierung mit den Chausseebauten vorgehen und die Petitionen berücksichtigen solle, sei ohne genügende Untersuchung der Localverhältnisse angefertigt und dem Landtage bloß zur Notiz vorgelegt. Ueberhaupt lasse sich ein solcher Plan nicht im Voraus auf viele Jahre bestimmen, sondern bei der Reihenfolge der Chausseebauten müssen immer die augenblicklichen Verkehrsverhältnisse, die ja mit der Zeit immer wechseln, berücksichtigt werden. Er sei nun nicht in der Lage, die sämtlichen Verhältnisse, auf welche sich die verschiedenen vorliegenden Petitionen beziehen, zu überschauen. Was jedoch die Petitionen von Neuenkirchen und Damme anlange, so könne er nicht umhin, darüber einige Mittheilungen zu machen. Er

könne hier natürlich nicht die sämtlichen Gründe für die Nothwendigkeit des Baues der beiden fraglichen Chausseen detailliren, sondern nur einzelne Skizzen darüber geben. — Abgesehen davon, daß es allgemein als wünschenswerth anerkannt sei, den Verkehr an den Grenzen zu heben, damit derselbe nicht aus dem Lande weggezogen werde und daß Hannover, welches überhaupt sehr geneigt sei, für die materiellen Interessen seiner Staatsbürger zu sorgen, den Verkehr des Nachbarlandes durch Anlegung von Kunststraßen zu occupiren sich stets bemühe, sei nicht allein die Möglichkeit, sondern auch die Nothwendigkeit des Baues jener Chaussee schon früher von den Behörden anerkannt worden. Es würde durch diese Chaussee nicht allein der locale, sondern auch der allgemeine Verkehr bedeutend gefördert werden. Die Chaussee von Damme nach Neuenkirchen und weiter nach Bersenbrück vermittele den Verkehr zwischen der Hase-Gegend und einem Theile des Regierungs-Bezirks Minden. Jetzt führe der Weg zwischen Damme und Neuenkirchen über steile Hügel und sei so tiefsandig, daß er in trockener Sommerzeit mit einem beladenen Wagen kaum zu passiren sei. Die Chaussee sei sowohl für die Gemeinde Damme als für die Gemeinde Neuenkirchen gleich vortheilhaft. Außerdem habe aber Neuenkirchen wegen seiner Verhältnisse einen besondern gerechten Anspruch auf die Chaussee. Nach dem Territorialrecess von 1817 sei die Gemeinde Neuenkirchen getheilt und von Hannover ein Theil an Oldenburg abgetreten. Neuenkirchen habe dadurch ca. $\frac{1}{3}$ seiner besten Vollerben, nämlich 28, verloren. Die Lasten der Gemeinde für Kirchen und Schulen seien dieselben geblieben, und da Neuenkirchen eine Simultangemeinde sei, so müßten zwei Pfarrhäuser und zwei Schulen unterhalten werden. Das sei für die kleine Gemeinde sehr drückend neben den übrigen Lasten, die nicht unbedeutend seien. Der früher blühende Ort Neuenkirchen sei in Folge der Trennung der Gemeinde bedeutend gesunken. Die Einwohnerzahl im Orte habe seit 1819 ganz bedeutend abgenommen, so daß mehrere Häuser haben abgebrochen werden müssen. Das Gewerbe und der Handel, der früher nicht unerheblich gewesen, liege fast ganz darnieder. Schon 1852 habe das Amt Damme an die Regierung berichtet, daß für Neuenkirchen eine Erlösung von den traurigen Zuständen, deren Verschlimmerung noch zu befürchten sei, wenn die beschränkte isolirte Lage des Orts fortbauere, nur erwartet werden könne, wenn die Kunststraße von Damme über Neuenkirchen nach Bersenbrück gebauet werde. Diese Behauptung des Amtes sei durchaus begründet. Es sei aber auch gerecht, daß, wenn Neuenkirchen durch die Abtretung an Oldenburg und Trennung der Gemeinde wider deren Willen so bedeutend verloren habe, der Staat auf andere Weise wieder für dessen Aufblühen sorgen müsse. Das werde am besten durch Anlegung der Chaussee, welche auch die Culturen befördere, geschehen können. Was die Petition wegen der Chaussee zwischen Damme und Holdorf anbelange, so müsse dieselbe ebenfalls dringend empfohlen werden. Diese Chaussee sei nicht weniger nothwendig, und komme bei derselben noch in Betracht, daß eine

Strecke bereits vollendet sei und der Fortbau nicht aufgeschoben werden dürfe, wenn nicht für den Verkehr und die Anlage die größten Nachteile entstehen sollten. Die gelegte Strecke werde jetzt schon allmählig wieder verdorben. Die Gemeinde Holdorf, welche namentlich durch Kirchenlasten sehr gedrückt werde und nicht wohlhabend sei, könne ohne erhebliche Unterstützung des Staats die Chaussee nicht ausbauen. Als von der Staatsregierung Zuschüsse gegeben seien, habe man schnell alle Kräfte angestrengt, um den Bau zu vollenden. Auch jetzt werden wieder von der Gemeinde Holdorf nicht unbedeutende Opfer für die Chaussee angeboten, wenn der Staat nur Unterstützung geben wolle. Die Gemeinde Damme habe einen besondern Anspruch darauf, daß die Chaussee bald fertig gebauet werde; denn dieselbe habe gerade in Hinblick darauf, daß auch in der Gemeinde Holdorf der Bau rasch vollendet werde, außerordentliche Anstrengungen gemacht und mit vielen Kosten die Chaussee in ihrem Gebiete gebauet. Nur erst mit der Vollendung der ganzen Chaussee werde der Nutzen dann erreicht werden können, den man davon zu erwarten berechtigt sei. Der Ausschuss selbst habe die Fortführung des Baues der Chaussee für nothwendig gehalten. Desungeachtet schlage derselbe aber vor, diese Petition mit den übrigen vorliegenden nur unter Bezugnahme auf den Beschluß vom 14. März d. J. der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen. Wolle man aber bei dieser Empfehlung zur geeigneten Berücksichtigung sich auf den Beschluß vom 14. März beziehen, dann sei es besser, den ganzen Antrag zurückzuhalten. Die fraglichen Chausseen stehen nämlich in dem bekannten Plane, nach welchem die Staatsregierung mit dem Bau der Chaussee voranschreiten solle, in letzter Linie verzeichnet. Es würde also unendlich lange dauern, bis der Bau der hier in Frage stehenden Kunststraßen unter Beihülfe des Staats in Angriff genommen werden könne. Wolle man wirklich den Petenten nützen und die Staatsregierung nicht in ihren Entschlüssen durch Beschlüsse binden, so müsse gar nicht auf den Chausseebauplan Rücksicht genommen werden. Er halte sich daher für verpflichtet, einen zweckmäßigeren Antrag, nach welchem der Staatsregierung freie Hand in der Berücksichtigung der verschiedenen Chausseebauten gelassen werde, dahin zu stellen:

Der Landtag wolle unter Ablehnung des Ausschussesantrages, beschließen, daß die fraglichen, auf Chausseebauten sich beziehenden Petitionen der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung zu übergeben seien.

Präsident: Da der Abg. Russell den Bericht unter 5 auch schon mit in die Debatte gezogen habe, so trage er kein Bedenken, auch darüber die Berathung zu eröffnen. Der Antrag des Abg. Russell stehe mit dem früheren Landtagsbeschlusse vom 11. März nicht im Widerspruche, indem von der Regel ja sehr wohl eine Ausnahme könne gemacht werden.

Abg. Brörmann: Der Abg. Russell habe die Nothwendigkeit der fraglichen Chausseen hervorgehoben. Wenn



er den Antrag desselben für besser halten könnte als den des Finanzausschusses, so würde er um so lieber für denselben stimmen. Er könne nun von dem alten Prinzip, das der Finanzausschuß in seinem Antrage aufstelle, nicht abweichen. In manchen Punkten könne er der Motivirung des Abg. Russell beitreten, nicht jedoch folge er demselben in der Auffassung des Finanzausschußberichts. Wenn der Antragsteller die betreffenden Vorlagen gelesen und aufmerksam gelesen hätte, so würde er nicht zu der falschen Ansicht gelangt sein, als habe die Staatsregierung keine freie Hand in der Bestimmung der Priorität der Kunststraßen, auf welche sich diese Petitionen beziehen. Betreffs der Neuenkircher Chaussee müsse er dem Abg. Russell widersprechen. Die Petition sei aus dem Orte Neuenkirchen gekommen; die Gemeinde wolle nicht einmal die Erdarbeiten thun. Diese Chaussee sei auch sehr gut entbehrlich; sie würde vielleicht zur Beförderung einiger Fuder Torf und anderer unbedeutender Gegenstände dienen. Dagegen sei der Bau einer Kunststraße von Neuenkirchen nach Wörden sehr wünschenswerth. Ueber Wörden müssen sämtliche Producte der Gegend ins Ausland geführt werden. Betreffs Holdorf's habe auch der Ausschuß nicht weiter gehen können als die Petition der Gemeinde der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen. Der Beschluß vom 14. März beschränke sich auf die sogenannten Staatsstraßen; die Staatsregierung werde daher durch die Bezugnahme auf denselben nicht weiter gebunden. Der Finanzausschuß habe sich daher auf die Empfehlung, wie sie formulirt sei, beschränken zu müssen geglaubt.

Abg. Russell: Er habe den frühern Finanzausschußbericht allerdings sehr wohl gelesen und kenne ihn ganz genau. Im Berichte sei allerdings erwähnt, daß auf die besondern Verhältnisse bei Chausseebauten der Gemeinden Rücksicht zu nehmen sei, der Antrag und der Beschluß sei aber früher dahin gefaßt, die Staatsregierung zu ersuchen, bei den Chausseebauten nach dem entworfenen Plane, sowohl rücksichtlich der speciellen Richtung als auch der Reihenfolge der Inangriffnahme der einzelnen Chausseen voranzugehen und die Petitionen nach diesem Plane in geeignete Berücksichtigung zu ziehen. Dieser Beschluß sei natürlich der Staatsregierung nun mitgetheilt und dieselbe könne diesem gemäß nicht anders als nach dem vorhandenen Plane verfahren. Damals habe gerade auch eine Petition wegen der Damme-Holderfer Chaussee vorgelegen und wenn der Chausseebauplan mit demselben nichts zu schaffen habe, warum man sich denn bei der Empfehlung darauf bezogen und warum dann so viele Abgeordnete gegen den Antrag wegen Beziehung auf den Chausseebauplan gekämpft haben? Der Abg. Brörmann habe gesagt, daß eine Chaussee von Neuenkirchen nach Wörden nützlich, die Chaussee aber von Neuenkirchen nach Damme nicht nothwendig sei. Aber welche Richtung die Chaussee zu nehmen habe, stehe ja hier nicht in Frage. Er wolle in diesen vorliegenden Fällen der Staatsregierung nur empfehlen, daß überall der Bau der Chaussee angeordnet werde. Daß schon im Jahre 1852 vom Amte Damme die Nothwendigkeit

einer Chaussee von Damme nach Neuenkirchen anerkannt worden, sei actenmäßig.

Berichterstatter **Strackerjan II.**: Er müsse dem Abg. Brörmann darin bestimmen, daß der Antragsteller die früheren Verhandlungen und die frühere Beschlußfassung mißverstanden habe. Nach dieser sei die Staatsregierung ersucht worden, die als Staatsstraßen bezeichneten Chausseen nach der Priorität, wie sie im Plane verzeichnet sei, bauen zu lassen. Auf die übrigen könne der Beschluß gar nicht anwendbar sein, weil bei ihnen gar keine Reihenfolge im Plane bestimmt sei. Dieselben seien vielmehr bunt durch einander, ohne Prioritätsbestimmung, in einer Anlage ausgeführt. Die anderen sollen je nach den Verhältnissen und nach dem Umstande, wie viel die Gemeinden beizutragen sich verpflichten, berücksichtigt werden. Nach dem Ausschußantrage werde der Staatsregierung nun anempfohlen, die Verhältnisse zu erwägen und es sei demnach gar kein Unterschied zwischen diesem und dem Russell'schen Antrag.

Abg. **Brörmann**: Der Abg. Russell habe behauptet, es sei actenmäßig, daß vom Amte die Nothwendigkeit einer Chaussee von Damme nach Neuenkirchen anerkannt sei. Das möge sein; er habe auch nur gesagt, er glaube nicht, daß das Kirchspiel Neuenkirchen sich dazu verstehen werde, die Erdarbeiten zu machen. Den Holdorfern gönne er die Chaussee gern, die andere halte er jedoch nicht für nöthig.

Berathung geschlossen.

Der Präsident bringt zuerst den Ausschußbericht, mit Ausnahme der Ziffer 4 und 5 unter B. zur Abstimmung. Derselbe wird angenommen.

Darauf wird der Russell'sche Antrag abgelehnt und die Ziffer 4 und 5 angenommen.

Es folgt auf der Tagesordnung die zweite Lesung des Entwurfs eines deutschen Handelsgesetzbuchs. Es sind keine Anträge gestellt. Der Entwurf wird in zweiter Lesung angenommen.

Auf der Tagesordnung folgt die zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 30. Januar 1860 wegen Anwendung der Klassen- und classificirten Einkommensteuer auf Gemeindeumlagen (S. 1903 der Abklasche).

Abg. **Selkman II.**: Er habe hier einen Antrag eingebracht, um einige Bedenken zu beseitigen, welche die Fassung wie sie vorliege, hervorrufen könne. Die meisten Bedenken beziehen sich allerdings nur auf formelle Punkte; jedoch sei eines materieller Natur. Er wolle in Kürze die zu verbessernden Stellen hervorheben. Es enthalte der Entwurf nicht die Beschränkung des Gesetzes auf das Herzogthum Oldenburg, wie aus der Rubrik hervorgehe, wo es ganz allgemein heiße: „Gesetzentwurf, betreffend eine Abänderung des Gesetzes vom 30. Januar 1860, wegen Anwendung der Klassen- und classificirten Einkommensteuer auf Gemeindeumlagen“. Dann heiße es im Entwurfe so wie in dem Vorschlage des Ausschusses: „Die Gemeinden sollen berechtigt



sein....“ Ein solcher Imperativ sei hier nicht richtig. Man müsse sich auf den Standpunkt des publicirten Gesetzes, nicht auf den der Redaction desselben stellen. Ferner habe der Ausschuß des Gesetz vom 24. Juni 1859 nicht richtig allegirt. Es heiße in der Zusammenstellung „des Gesetzes vom 24. Juni 1859 über Classen- und classificirte Einkommensteuer.“ Der Titel des Gesetzes laute: „Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Einführung einer Classen- u. Steuer.“ Der letzte Punkt sei allerdings unbedeutend. Aber jetzt wolle er noch einen anderen Punkt hervorheben, der materieller Natur sei. Im Entwurf heiße es: „Die Gemeinden sollen berechtigt sein, bei Anwendung der Classen- und classificirten Einkommensteuer auf Gemeindeumlagen (Gesetz vom 30. Januar 1860), die im Art. 5 §. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1859 über Einführung einer Classen- u. Steuer gedachten Steuerpflichtigen nicht nach der besonderen Bestimmung dieses §. 2, sondern nach den allgemeinen Grundsätzen des Gesetzes vom 24. Juni 1859 und des Gesetzes vom 14. Febr. 1861 durch vom Gemeinderathe vorzunehmende Schätzung heranzuziehen.“ Hierin sei eine Aenderung des Gesetzes vom 30. Januar 1860 enthalten, die seines Erachtens nicht beabsichtigt sei. Dies Gesetz sage nämlich ausdrücklich im Art. 2: Für die Veranlagung der Armensteuer haben die Gemeindevorstände mit den Rechnungsführern unter Zuziehung der Armencommission (Art. 166 der Gemeindeordnung) sofort mit dem Anfange des Rechnungsjahres die (staatlichen) Classen- und Einkommensteuer-Rollen ihrer Gemeinden aus den dafür aufgenommenen Personenstandslisten dergestalt zu berichtigen, daß sie alle Personen betreffen, die nach Maßgabe der in der Gemeindeordnung enthaltenen und der sonst getroffenen Bestimmungen beitragspflichtig sind. Nach diesem Gesetze sollen also nur Diejenigen zu der Steuer herangezogen werden, die nach der Gemeindeordnung beitragspflichtig seien. Nach der vorliegenden Fassung würden alle durch Beschluß der Gemeinde herangezogen werden können, selbst wenn sie nach der Gemeindeordnung nicht angeführt werden könnten. Dies sei wohl nicht Absicht gewesen und er schlage daher in seinem Antrage eine Fassung vor, die mit dem Gesetze vom 14. Juni 1861 in Einklang stehe. Der letzte Zusatz seines Antrages sei eine Redaction des Entwurfs. Die Sprache des Entwurfs sei nicht richtig. Die Pflichtigen werden nämlich nicht durch die Schätzung, sondern durch die Ansehung herangezogen. Dem Gesagten gemäß laute sein Antrag daher folgendermaßen:

Die Gemeinden sind berechtigt zu bestimmen, daß bei der Anwendung der Classen- und classificirten Einkommensteuer auf Gemeindeumlagen (Gesetz vom 30. Januar 1860) hinsichtlich der im Art. 5 §. 2 des Gesetzes vom 14. Februar 1861, betr. einige Abänderungen des Gesetzes vom 24. Juni 1859 über die Einführung einer Classen- und classificirten Einkommensteuer, genannten Steuerpflichtigen nicht die für dieselben im Art. 4 und Art. 5 §. 2 des Gesetzes vom 14. Febr. 1861 getroffenen besonderen, sondern die all-

gemeinen Bestimmungen der Gesetze vom 24. Juni 1859 und 14. Februar 1861 maßgebend sein sollen, und sind alsdann nach Maßgabe dieser Bestimmungen die gedachten Steuerpflichtigen vom Gemeinderathe in die betreffende Steuerstufe einzuschätzen.“

Berichterstatter Flor: Die kleinen redactionellen Aenderungen, die der Abg. Selkman II. vorschläge, seien un- erheblich; seines Erachtens sei auch die Redaction des Entwurfs eben so gut. Die Hauptsache müsse also wohl in der materiellen Verbesserung, die der Vorredner empfehle, bestehen. Der Art. 2 des Gesetzes vom 30. Januar 1860 habe vom Ausschusse gar nicht berührt werden sollen und sei auch gar nicht von demselben berührt. Er könne dem Antragsteller nicht darin beistimmen, daß die Fassung durch den Antrag desselben verändert und verbessert werde. Er gebe anheim, zu beurtheilen, ob der Sinn ein anderer sei, wenn man sage: „hinsichtlich gewisser Steuerpflichtigen sollen nicht die besonderen, sondern die allgemeinen Bestimmungen maßgebend sein“ oder ob man sage: „gewisse Steuerpflichtige sollen nicht nach den besonderen, sondern nach den allgemeinen Bestimmungen zu den Gemeindeumlagen eingeschätzt werden.“

Abg. Selkman II.: Der Vorredner habe sich nur im Allgemeinen gegen den von ihm gestellten Antrag ausgesprochen, ohne specielle Gründe vorzubringen. Er habe die Gründe für denselben vorher dargelegt. Was die Hauptsache (die materielle Aenderung) anlange, so müsse er doch bei seiner Ansicht beharren. Im Entwurf heiße es ganz allgemein: „Die Gemeinden sollen berechtigt sein — — — — — die — — — — — Steuerpflichtigen — — — — — heranzuziehen, also ohne Ausnahme, während das Gesetz vom 30. Januar 1860 sage: „nur in sofern als sie nach der Gemeindeordnung oder nach anderen Bestimmungen beitragspflichtig sind.“ Sei in einem früheren Gesetze eine Ausnahme aufgestellt und ein späteres stelle denselben allgemeinen Satz ohne Ausnahme auf, so liege darin doch eine Aenderung des Gesetzes. Diese beseitige er durch seinen Antrag, indem derselbe bestimme, daß die allgemeinen Bestimmungen der Gesetze vom 24. Juni 1859 und 14. Februar 1861 maßgebend sein sollen. Er habe absichtlich das Wort „maßgebend“ gebraucht, welches auch im Art. 1 des Gesetzes vom 30. Januar 1860 stehe. Um keine Zweifel aufkommen zu lassen, als sollten auch Leute, die nach der Gemeindeordnung frei seien, herangezogen werden können, habe er eine solche Fassung gewählt.

Reg.-Commissair Bucholtz: Er theile zwar nicht das Bedenken des Abg. Selkman II., welches derselbe durch die von ihm als materiell angegebene Aenderung beseitigen wolle. Er wolle jedoch gegen die Aenderung Nichts einwenden. Es könnten vielleicht einmal Zweifel bei Jemanden darüber austauschen. Was die übrigen Aenderungen anlange, so halte er dieselben nicht für erheblich, obwohl die neue Fassung reichlich so gut sein möge, wie die des Ausschusses. Jeder habe in der Redaction seine besondere Ausdrucksweise. Er gebe die Beschlussfassung anheim. **Berathung geschlossen.**

Der Gesetzentwurf wird in zweiter Lesung mit den vom Abg. Selkmann II. vorgeschlagenen Modificationen angenommen.

Es folgt auf der Tagesordnung die zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Lübeck, betreffend die Anwendung der Classen- und classificirten Einkommensteuer auf Gemeindeumlagen (S. 1902 der Abklatsche).

Anträge sind nicht gestellt. Der Gesetzentwurf wird, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist, angenommen.

Es folgt die zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend einige Abänderungen der deutschen Wechselordnung.

Präsident: Der Entwurf sei in erster Lesung im Ganzen angenommen, deshalb sei eine Zusammenstellung nicht nöthig gewesen. Anträge seien nicht eingekommen, außer einem vom Abg. Strackerjan II. Namens des Ausschusses eingebrachten:

Der Landtag wolle für den Fall, daß eine Einigung unter den deutschen Regierungen über die Bestimmung in Art. 1 unter Ziffer 4 des oben erwähnten Entwurfs nicht zu erreichen sein sollte, die Staatsregierung ermächtigen, folgende Bestimmungen an die Stelle der 3. 4. des Entwurfs treten zu lassen:

4. Dem Art. 7 ist folgender Zusatz beizufügen:
„Das in einem Wechsel enthaltene Zinsversprechen gilt als nicht geschrieben.“

Abg. **Strackerjan II.:** Dieser Antrag sei schon bei der ersten Lesung angekündigt worden. Derselbe sei für den Fall gegeben, daß eine Einigung nicht zu Stande gebracht werden sollte.

Es wird der Antrag des Ausschusses und sodann der Entwurf mit diesem Beschlusse angenommen.

Es folgt der fernere Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung vom 5. März 1861, betr. den Bau eines Weibergesängnisses zu Becta. (S. 1904 ff. der Abklatsche.)

Der Berichterstatter **Strackerjan II.** theilt in Kürze den Bericht mit. Es werden die Anträge 1—5 einzeln zur Berathung verstellt. Das Wort wird nicht begehrt und die Abstimmung ausgesetzt.

Darauf kommt der Antrag Nr. 6 zur Berathung. Das Wort wird nicht begehrt und der Antrag wird mit den vorhergehenden zur Abstimmung gebracht. Sämmtliche Anträge werden angenommen.

Es folgt auf der Tagesordnung der Bericht des Justizauschusses über den mit Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums vom 13. Februar d. J. vorgelegten Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die neben dem Strafgesetzbuche in Kraft bleibenden besonderen Strafgesetze und Strafbestimmungen. (Abklatsche S. 473 ff.)

Zu Art. 4:

Der Ausschufsantrag Nr. 1:

Im Art. 4 unter I. Ziffer 3 werde hinter „Armenwesens“ eingefügt: „(Verz. I. S. 21) und Armenverordnung in der Herrschaft Jever vom 27. März

1798“ und am Ende der Ziffer 3 „(Verz. I. S. 21)“ gestrichen, wird angenommen.

Berichterstatter Bödeker: Unter diesem Artikel seien viele in Kraft erhaltene Strafbestimmungen aufgeführt, jedoch mit der Einschränkung, daß an die Stelle der in denselben gedachten Strafen die im Entwurf genannten (Geldstrafe bis zu 50 \mathfrak{R} resp. Gefängniß bis zu 6 Wochen, Geldstrafe bis zu 30 \mathfrak{R} resp. Gefängniß bis zu 4 Wochen, Geldstrafe bis zu 20 \mathfrak{R} resp. Gefängniß bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe von 5 \mathfrak{R}) Strafen treten. Durch diese Einschränkung seien die Strafbestimmungen dem neuen Strafgesetzbuche accommodirt. Betreffs einiger hier vorgeesehenen Uebertretungen existire nun ein Zweifel, der hier zu lösen sei. Einige der hier in Betracht kommenden Uebertretungen haben früher den Administrativbehörden zugestanden und die Einführungsverordnung vom 6. October 1858 räume den Verwaltungsbehörden die Aburtheilung über mehrere der hier gedachten ein. Wenn nun die Motive zu Art. 4 auch ausdrücklich erwähnen, daß die allgemeinen Bestimmungen der Strafgesetzbuchs über Uebertretungen auf diese Gesetze selbstredend Anwendung finden, so gehen sie dennoch davon aus, dieselben alle den ordentlichen Gerichten zuzuweisen. Das Gesetz selbst gebe keinen Aufschluß darüber, wengleich ohne Zweifel Uebertretungen, die immer von den Administrativbehörden abgeurtheilt seien, in demselben enthalten seien, wie z. B. Verordnung über den Hausrhandel etc. Um nun diesem Zweifel, der sich in jedem Falle aufwerfen müsse, ob eine Sache vor das ordentliche Gericht oder vor die Administrativbehörde gehöre, vorzubeugen, stelle er den Antrag:

Dem Art. 4 werde am Ende hinzugesügt:

„Hinsichtlich der in diesem Artikel bezeichneten Uebertretungen stehen die Untersuchung und das Erkenntniß den ordentlichen Gerichten zu.“

Damit sei dann unzweifelhaft ausgesprochen, was jetzt nur in den Motiven stehe. Ein Bedenken könne wohl nicht dabei sein.

Reg.-Commissair Kunde: Ob kein Bedenken dabei sei, alle diese Uebertretungen den Gerichten zuzuweisen, könne er augenblicklich nicht übersehen. Gewiß habe dies Gesetz aber nicht den Zweck, die Competenz zu bestimmen; sondern es solle nur feststellen, welche Strafbestimmungen nach Einführung des neuen Strafgesetzbuches noch in Kraft seien. In den Motiven sei zwar gesagt, daß die Behandlung der betreffenden Uebertretungen den ordentlichen Gerichten zustehen solle. Aus diesem Satze, der allerdings etwas beschränkter hätte gefaßt werden können, könne man doch eine so allgemeine Aenderung der Competenzverhältnisse nicht folgern. Eine solche Bestimmung hätte jedenfalls ins Gesetz selbst aufgenommen werden müssen. Die Competenzverhältnisse können ja überhaupt immer noch im Verordnungswege festgestellt werden. Hier so beiläufig einen so allgemeinen Satz aufzustellen, scheine ihm bedenklich.

Abg. **Selkmann II.:** Er sei auch der Ansicht, daß man



in dieses Gesetz keine Bestimmung über die Competenz aufnehmen dürfe. Auch im Strafgesetzbuche seien die Competenzbestimmungen von den Strafbestimmungen getrennt. Einstweilen sei außerdem mit dem Bestehenden sehr gut auszureichen. In der Strafproceßordnung heiße es ausdrücklich: „Die Hauptverhandlung und Entscheidung gehört in Ansehung der Uebertretungen vor die Polizeigerichte.“ Falls nun eine Handlung unter die Kategorie der Uebertretungen (die mit Geldstrafe bis zu 50 fl oder Gefängniß bis zu 6 Wochen vorgesehen seien), so stehe die Untersuchung und Aburtheilung den Polizeigerichten zu. Im Art. 4 sei nur für die dort genannten Contraventionen ein neues Strafmaß bestimmt, was sich in den Grenzen des als Merkmal der Uebertretungen geltenden Strafmaßes halte. Demnach könne es keinem Zweifel unterliegen, daß die gedachten Uebertretungen nach der eben allegirten Bestimmung der Strafproceßordnung unter Art. 7 alle vor die Polizeigerichte gehören. Sollten übrigens desungeachtet noch Zweifel auftauchen können, so stimme er mit dem Herrn Reg.-Commissair überein, daß man dieselben im Verordnungswege beseitigen könne.

Abg. **Ruffell**: Er müsse dem Vorredner beitreten. Es könne nicht zweifelhaft sein, daß die sämtlichen im Art. 4 genannten Uebertretungen vor das Polizeigericht gehören.

Abg. **Bödeker**: Gerade nach diesen Erörterungen müsse er seinen Antrag um so mehr empfehlen. Die Herren Gegner seien unter sich verschiedener Ansicht. Der Herr Reg.-Commissair habe gesagt, dies Gesetz übe keinen Einfluß auf die Competenz, es bleibe beim Alten; die übrigen dagegen sagen, es verstehe sich von selbst, daß die unter Art. 4 genannten Uebertretungen nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs vor das Polizeigericht gehören. Es sei also einmal ein Zweifel da und er sehe nicht ein, weshalb man denselben hier nicht lösen solle. Im Verordnungswege habe man allerdings einmal (Verordnung vom 6. October 1858) eine Bestimmung über die Competenz erlassen, seines Erachtens jedoch unbefugter Weise. Weshalb solle man, ganz abgesehen davon, den Verordnungswege betreten, wo man eben so gut ein Gesetz erlassen könne?

Reg.-Commissair **Munde**: Er sei ganz gleicher Ansicht wie die beiden andern Herren. Wenn einige der Uebertretungen noch ausnahmsweise der Verwaltung überlassen seien, so bleibe es dabei. Sei dies nicht der Fall, so gehören sie natürlich vor das Polizeigericht. Er habe nur erklärt, daß er augenblicklich nicht übersehe, ob unter dem Art. 4 solche Contraventionen enthalten seien.

Abg. **Ruffell**: Des Abg. Bödeker Antrag sei nur in sofern bedenklich, als derselbe eine Bestimmung aufstellen wolle, die schon von einer allgemeinen Bestimmung involvirt werde. Durch ein argumentum a contrario könne man leicht falsche Folgerungen daraus ziehen.

Der Antrag des Abg. Bödeker wird nach Schluß der Berathung abgelehnt.

Zu Art. 4 I. 14:

Abg. **Strackerjan III.**: Die in Frage stehende Regie-

rungsbekanntmachung vom 11. Februar 1826 erzähle erst mehrere Fälle, wo durch Abdrücken von Münzen auf Knöpfen u. dergl. Betrügereien vorgekommen seien. Ohne Zweifel werde das Thatsache sein. Derartige Betrügereien seien aber auch auf andere Art möglich. Wollte man derartige vorbeugende Maßregeln treffen, so müßte man alle Mittel zu Betrügereien verbieten, wie z. B. auch das Uebersilbern von Kupfermünzen u. dergl. Dies sei natürlich nicht möglich und nicht thunlich. Daher könne nun auch diese specielle Bestimmung cessiren und er beantrage daher:

Im Art. 4 I. werde die Bestimmung unter 14 gestrichen.

Berichterstatter **Bödeker**: Er wolle nur erklären, daß er gegen die Streichung nichts einzuwenden habe.

Nach Schluß der Berathung wird der Antrag des Abg. Strackerjan III. angenommen.

Zu Art. IV. III. 10 und 14:

Abg. **Strackerjan III.**: Der Inhalt der unter Nr. 10 aufgeführten Cammerpublication vom 16. Juli 1815 gegen das Abmähen und Trocknen des unreinen Kockens zum Brodbacken sei schon durch den Titel angegeben. Dies sei ein Verbot, das in unsere Zeit nicht mehr passe. Es möge vielleicht wohl ungesund sein, Brod von solchem unreinen Getreide zu genießen; aber es müsse ein Jeder selbst wissen, ob er seine Gesundheit dabei wagen wolle oder nicht. Wollte man das Prinzip einer Sanitätspolizei aufstellen, so müßte man noch unzählige andere Vorschriften erlassen. Ferner halte er die unter Nr. 14 ebendasselbst verzeichnete Regierungsbekanntmachung vom 24. August 1816, betr. das Vermahlen ungerinigten Getreides, für überflüssig. Diese Bestimmung sei gerade für ein nasses Jahr erlassen. Ob Jemand solches Getreide mahlen lassen wolle, müsse er selbst wissen; einem Privatmanne könne man darin keine Vorschriften machen. Lasse sich ein Bäcker darin etwas zu Schulden kommen, so reiche das Strafgesetzbuch aus. Endlich erinnere er noch daran, daß die unter Nr. 14 des Art. 3 genannte Bestimmung nach Publication des neuen Recrutirungsgesetzes cessiren könne. Er beantrage daher:

Im Art. 4, III. werde Nr. 10 gestrichen und

Im Art. 4, III. werde Nr. 14 gestrichen.

Abg. **Müder**: Er stimme dem Antragsteller bei. Die Bestimmungen, deren Streichung derselbe beantragt habe, zielen gerade dahin, die landwirthschaftlich verkehrte Maßregel, den Kocken zu reif werden zu lassen, zu verbreiten. Man müsse überhaupt dahin arbeiten, daß der Roggen auf der Geest mehr als Grünfutter benutzt werde. Dem stehen diese Bestimmungen aber hindernd im Wege. Er könne die Streichung derselben deshalb nur empfehlen.

Nach Schluß der Berathung werden die beiden Anträge des Abg. Strackerjan III. nach einander angenommen.

Zu Art. 4, IV. 6:

Abg. **Müder**: Der Abg. Strackerjan III., der sich schon zweimal um die Landwirthschaft verdient gemacht habe, habe ihn soeben wieder an die Streichung einer anderen Be-

stimmung im Interesse der Landwirtschaft erinnert, nämlich der Regierungsbekanntmachung vom 31. October 1828, betr. die Vertilgung der Wucherblumen. Er sei allerdings der Meinung, daß diese Pflanze sehr schädlich sei, aber es gebe noch viele andere für die Landwirtschaft eben so verderbliche Pflanzen, z. B. das schwarze Gras u. s. w. Abgesehen davon, sei der Standpunkt überwunden, wo man die Landwirtschaft durch solche Verbote habe heben müssen. Ein schlechter Landwirth werde jetzt durch die öffentliche Stimme schon genügend molestirt, so daß derartige polizeiliche Bestimmungen überflüssig seien. Er beantrage daher:

Im Art. 4, IV. werde Nr. 6 gestrichen.

Abg. **Althorn**: Er werde nicht für den Antrag stimmen. Der Abg. **Rüder** habe allerdings gesagt, der Standpunkt sei überwunden, wo man die Landwirthschaft durch Verordnungen habe anhalten müssen. Es gebe immer noch nachlässige Landwirthe und er halte es nicht für gerechtfertigt, daß diese ungestraft ihren Nachbarn auf diese Weise Schaden zufügen können.

Abg. **Selmann II.**: Der Antragsteller habe manche Gegenden des Herzogthums vor Einführung der fraglichen Regierungsbekanntmachung wahrscheinlich noch nicht gekannt. Er könne mittheilen, daß dieselbe in vielen Districten äußerst wohlthätig gewirkt habe. An manchen Stellen, wo die Wucherblume damals grassirt habe, sei sie jetzt gänzlich vertilgt. Hebe man die Bestimmung auf, so können viele Grundbesitzer durch die Nachlässigkeit eines Einzelnen in großen Nachtheil gerathen. Wo die Blume einmal vertilgt sei, sei die Bestimmung nicht mehr lästig, die Grundstücke seien leicht von der Pflanze rein zu halten. Er trete daher dem Abg. **Althorn** bei.

Abg. **Rüder**: Er habe allerdings zu jener Zeit die meisten Gegenden des Herzogthums noch nicht gekannt. Er habe aber gesehen, wie in anderen Gegenden Norddeutschlands die Wucherblumen durch zweckmäßige landwirthschaftliche Maßregeln vertilgt seien. Man stehe hier jetzt auf dem Standpunkte, daß man nicht durch das Gesetz zu wirken brauche. Damals möge die Bekanntmachung nützlich gewesen sein. Jetzt diene dieselbe nur dazu, den Demuncianten Spesen zu verschaffen. Die Contravenienten werden gebrücht; es werde aber nicht nachgesehen, ob die Blumen vertilgt seien. Er fordere die anwesenden practischen Landwirthe auf, sich darüber zu erklären.

Abg. **Selmann II.**: Der Abg. **Rüder** habe gesagt, die hiesige Landwirtschaft stehe schon auf dem Standpunkte, daß man dieselbe nicht durch solche Verordnungen zu fördern brauche. Er glaube allerdings auch, daß die hiesige Landwirtschaft auf dem Wege sei, zu einer solchen Einsicht zu gelangen. Erreicht sei der Standpunkt aber noch nicht und so lange dies nicht der Fall sei, müsse man derartige Mittel anwenden.

Abg. **Kaiser**: Er werde für die Aufhebung der Bekanntmachung stimmen. Die Aufhebung derselben sei schon früher beantragt, weil sie für jede Gemeinde eine Last sei.

An einzelnen Stellen seien die Blumen allerdings ganz vertilgt, aber dazu habe das Gesetz nicht beigetragen. Jeder vernünftige Landwirth Sorge selbst für die Vertilgung der Blumen.

Abg. **Brörmann**: Der Abg. **Rüder** habe die practischen Landwirthe aufgefordert, sich über die Sache zu erklären. Er stimme dem Abg. **Rüder** vollständig bei; er finde keinen Vortheil in dem Gesetze.

Abg. **Wichmann**: Er stimme auch dem Antragsteller bei. Das Gesetz bringe keinen Vortheil, namentlich nicht, wenn die Blumen auf dem Graslande wachsen.

Abg. **Selmann I.**: Er werde auch für den Antrag stimmen, indem er die Gründe des Abg. **Rüder** anerkenne. Dazu komme noch der Umstand, daß das Gesetz an verschiedenen Orten so verschieden gehandhabt werde. An einzelnen Orten diene es nur zum Brüchen und wenn Jemand eine einzelne Blume auf seinem Lande habe, werde er gewöhnlich eben so gut gebrücht, als wenn Millionen auf demselben wachsen.

Die Berathung geschlossen.

Der **Rüder'sche** Antrag wird angenommen, desgleichen der Art. 4 mit den beschlossenen Modificationen. Darauf werden ebenfalls die Artikel 3, 2, 1, 5, 6 und 7 angenommen.

Es folgt auf der Tagesordnung der Bericht des Gewerbegesetz-Ausschusses zu dem Schreiben der Staatsregierung vom 24. Mai 1861, betr. die Gewerbeordnung. (S. 1884 ff. der Abklatsche.)

Der Berichterstatter **Russell** verliest den Antrag des Ausschusses:

Der Landtag wolle den Antrag der Staatsregierung: „die Mühlen, die Ziegeleien und die Kaldbrennereien unter die recognitionspflichtigen Gewerbe wieder aufnehmen, darnach die entsprechenden Bestimmungen des Entwurfs (Art. 80—85) einer näheren Berathung unterziehen und eventuell auch den Art. 64 §. 2, 3, 4 der vom Landtage übersandten Zusammenstellung so weit nöthig, abändern,“ ablehnen.

Reg.-Commissair **Buchholz**: Die vorliegende Sache sei eine ganz eigenthümliche. Das so tief in alle Verhältnisse eingreifende Gewerbegesetz, welches von Tausenden so sehnlich herbeigewünscht werde, auf welches schon viele Hunderte gewerbliche Speculationen gerichtet haben, stehe in Gefahr, wegen einer Meinungsverschiedenheit über eine Steuerfrage, die eigentlich mit dem ganzen Gesetze Nichts zu thun habe, zu fallen. Der Umstand, ob ein Gewerbe frei sei oder nicht, habe auf die Frage nach der Steuerpflichtigkeit desselben gar keinen Einfluß. So werden z. B. in Holland und Belgien und vielen anderen Staaten von den freien Gewerben Steuern bezahlt, desgleichen ja auch noch gegenwärtig in Birkenfeld. In Birkenfeld werde freilich diese Steuer wegfallen, wenn die Finanzlage nach Einführung der Einkommensteuer es gestatte. Aber es stehe Nichts im Wege, dieselbe demnächst wieder einzuführen. Es sei leicht möglich, daß auch hier

neben der Einkommensteuer noch eine Gewerbesteuer eingeführt werde. In Hannover, Preußen sei dies z. B. auch der Fall und ebenso in vielen deutschen Staaten. So seien die beiden gedachten Fragen also durchaus verschiedener Natur. Wenn nun aber die Steuerfrage mit dem hier in Frage stehenden Gewerbegefesse Nichts zu thun habe, so könne man fragen, weshalb man denn dieselben dahinein gemischt habe. Hätte man auf Seiten der Staatsregierung ahnen können, daß eine solche Verschiedenheit der Ansichten hierüber entstehen würde, ganz sicher würde man die Frage im Gesetzentwurf außer Acht gelassen und entweder einen eigenen Gesetzentwurf über die Recognitionen vorgelegt oder die Regelung noch ganz verschoben haben. Die Staatsregierung habe geglaubt, vorläufig eine gewisse Regelung eintreten lassen zu müssen. Die Recognitionen seien eben zu ungleich und zwar in dem Maße, daß sie sich bei Mühlen etwa zwischen 5 und 300 \mathfrak{R} bewegen. Die Staatsregierung habe geglaubt, diese so große Ungleichheit der Abgaben würde namentlich bei einer bestehenden Gewerbefreiheit ganz unleidlich sein. Zwar sei verschiedentlich die Ansicht aufgetaucht, man solle gar nicht an den Recognitionen, insbesondere nicht an den in älterer Zeit aufgelegten, rütteln, sondern dieselben als Reallasten ansehen und fortbestehen lassen, so daß ein Jeder dieselben ablösen könnte. Ein solches Verhältniß würde aber viele Bedenken gegen sich gehabt haben. Wenn da Jemand für eine Mühle jährlich 300 \mathfrak{R} hätte bezahlen müssen, eine neu erbaute Mühle aber ganz frei von Abgaben gewesen wäre, so hätte der Besitzer ja den Bliß herbeiwünschen müssen, um von den alten Abgaben frei zu werden und eine neue Mühle bauen zu können. So habe denn die Staatsregierung sich entschlossen, eine Regelung der Recognitionen vorzunehmen, worin sie um so mehr bestärkt sei, da dieser Wunsch auf Regelung der Recognitionen schon so oft von den Besitzern der betreffenden Anlagen ausgesprochen und von fast allen Landtagen bevordert sei. Durch die vorgeschlagene Regelung mußte man nun der Landescasse schon bedeutende Opfer zu. Diese seien um so höher anzuschlagen, da die Staatscasse nach Einführung der Gewerbefreiheit überhaupt schon durch das Wegfallen der Sporteln, welche früher für Concessionirungen eingekommen seien, eine erhebliche Einbuße erlitten habe. Diese Sporteln, insbesondere auch die Gebühren für Bestätigung der Concessionen, deren es ja immer beim Wechsel der Besitzer gewisser größerer gewerblichen Anlagen bedurft habe, haben jährlich weit über 1000 \mathfrak{R} eingebracht. Bei so erheblichen finanziellen Verlusten habe die Staatsregierung geglaubt, ohne besondere, nach ihrer Ansicht keineswegs vorhandene Gründe nicht weiter gehen zu dürfen. Der Ausschuß hebe nun hervor, die Classen- und classifizierte Einkommensteuer habe viel mehr eingebracht als man vorausgesetzt habe. Damit sei aber noch nicht garantirt, daß künftig der Betrag eben so hoch sein werde. Man wisse nicht, welche Opfer die Landescasse in Zukunft noch zu bringen habe. Man müsse in Aussicht nehmen, daß vielleicht schon bald außerordentliche politische Zustände eintreten, wo die Leistun-

gen der Staatscasse besonders in Anspruch genommen werden, dann müsse man zu einer anderen Steuer um so eher greifen, wenn man bestehende abschaffen wolle. Ob man dann vielleicht die Grundsteuer erhöhen solle? Das würde schwerlich dem Wunsche der Mehrheit des Landtags entsprechen. Es würde dann vielleicht sich empfehlen, eine Gewerbesteuer einzuführen, und im Hinblick hierauf sei es auch gewiß rathlich, diejenigen Gewerbesteuern, die hier bestehen, beizubehalten, um eine spätere Verallgemeinerung zu erleichtern. Jedermann wisse, mit welchen Schwierigkeiten und Klagen die Einführung einer ganz neuen Steuer verbunden sei. Eine alte Steuer beizubehalten, an die man gewohnt sei, falle Niemanden besonders schwer. In Finanzsachen müsse man überhaupt die größte Behutsamkeit anwenden. Die vorliegende Frage würde vom Finanzausschuß gewiß anders beurtheilt worden sein, dem sie auch eigentlich hätte zugewiesen werden müssen. Dieser spare bei Thalern, wo der Gewerbeausschuß so unbedenklich Tausende verspeise. Wenn nun die Staatsregierung der Ansicht sei, daß sie das Aeußerste vorgeschlagen habe, so empfehle der Ausschuß verßungsgachtet Ablehnung dieses Vorschlags. Derselbe stütze sich dabei nicht mehr auf die durch die Gewerbefreiheit veranlaßte Entziehung des Schutzes. Er sage nämlich ausdrücklich: „Dem Landtage war wohl bekannt, daß der Staat den Kalkbrennereien und Ziegeleien gegen Concurrenz gar keinen Schutz gewährte und nur bei Rocken- und Weizengängen herkömmlich keine neuen Anlagen concessionierte, wenn die vorhandenen Mühlen das Bedürfniß hialänglich befriedigen konnten.“ Der Ausschuß hebe aber hervor, es sei ein Unrecht, aus den freien Gewerben einzelne herauszunehmen und zu besteuern, es gebe keine Gründe, die ein rationelles Steuersystem bewegen könnten, jene drei Gewerbe ausnahmsweise zu besteuern. Daß aber die Staatsregierung im Allgemeinen eine gleichmäßige Steuer einzuführen beabsichtige, bezweifle Niemand. Aber erst dann, wenn in Zukunft eine allgemeine Gewerbesteuer eingeführt werde, mögen die jetzigen Recognitionen darin aufgehen. Die ganze Verschiedenheit der Ansichten bestehe nun darin, daß der Ausschuß die Recognitionen schon jetzt ganz fallen lassen, die Staatsregierung dieselben dagegen später in eine allgemeine Gewerbesteuer übergehen lassen wolle. — Der Ausschuß nenne die Beibehaltung der Recognitionen ein Unrecht. Dieser Punkt sei wichtig genug, um noch einige Worte darüber zu sagen. Wem sei es wohl früher eingefallen, zu sagen, die Abgaben von den fraglichen Gewerben seien ein Unrecht? Schon früher habe er erwähnt, daß viele Petitionen um Herabsetzung der Recognitionen eingekommen seien, keine jedoch um gänzliche Aufhebung derselben. Bei uns bestehen nun einmal nach älterem Steuersysteme gewerbliche Abgaben nur für gewisse Gewerbe; in einigen Ländern seien eben alle besteuert, in anderen wieder nur einzelne. So bestehe zur Zeit auch eine große Verschiedenheit in der Besteuerung der Gewerbe im Fürstenthum Lübeck, wo neben Müllern auch Weinändler und in einigen Bezirken auch Schneider, Schuster und andere eine Recognition zu zahlen

haben. Er habe dies nur hervorgehoben, um zu zeigen, wie mannigfaltig die Verhältnisse in dieser Beziehung seien. Ob man denn nun glaube, daß die Vorfahren ein Unrecht begangen, als sie einzelne Gewerbe mit einer Steuer belegt haben? Dies könne man doch gewiß nicht sagen. Um den Vorwurf des Unrechts, der darin liegen könnte, daß man von den vielen Gewerben nur einzelne besteuere, zu beseitigen, müsse er noch einige Worte hinzufügen. Man müsse nämlich die verschiedene Natur der Steuern berücksichtigen. Werde eine Einkommensteuer umgelegt, so wolle man mit derselben die betreffenden Personen direct treffen. Würden bei dieser einige Personen übergangen und befreit, so könne man von ungleichmäßiger Behandlung, einem Unrecht sprechen. Ganz anders verhalte es sich mit der Gewerbesteuer. Diese bleibe nicht auf dem hasten, auf welchen sie umgelegt sei. Ihrer Natur gemäß werde durch dieselbe das Fabrikat vertheuert und so falle sie Andern, und wenn das Fabrikat ein allgemeiner Consumtionsartikel sei, Allen zur Last. In Oldenburg habe z. B. das Schlachtergewerbe jährlich 5–6000 fl aufzubringen. Da werde doch Niemand die Schlächter bedauern. Die Consumenten müssen factisch die Steuer ausbringen. Ebenso ruhe bei Mühlen die Steuer auf dem Fabrikate. Welche Fabrikate man nun gerade zur Besteuerung herausgreife, das hänge von Rücksichten der Finanz-Wirtschaft ab. In England habe man unter anderen eine Papiersteuer eingeführt, in Frankreich würde eine Zündhölzchensteuer beabsichtigt. Da wende man nun ein: „der Müller müsse die Recognition doch aus seiner Tasche bezahlen“. Dies sei keinesweges der Fall. Die Ueberwälzung derselben auf die Consumenten möge sich allerdings der Berechnung entziehen, gewiß sei es aber, daß die Last von den Consumenten getragen werde. Lege Jemand eine Mühle an, so berechne er genau, wie groß die Steuer und wie theuer sein Fabrikat demgemäß bezahlt werden müsse. Wenn man diese Verschiedenartigkeit der Steuern ins Auge fasse, so könne man gewiß von einem Unrecht, das in den Recognitionen liege, nicht sprechen. — Dies seien die Gründe, aus welchen die Staatsregierung die Recognitionen bei den betreffenden Gewerben nicht fallen lassen zu dürfen glaube. Weiter als wie vorgeschlagen glaube die Staatsregierung nicht gehen zu können. Daß sie darin nicht eine eitle Rechthaberei verfolge, habe sie in vielen anderen Punkten gezeigt, in denen ein Nachgeben nicht unbedenklich geschienen habe. Er bedauere daher, erklären zu müssen:

Daß die Staatsregierung auch nach wiederholter Prüfung der Sache nicht einem noch weiteren Wegfalle der Recognitionen glaube zustimmen zu dürfen und es ihrerseits nicht für verantwortlich halte, die Wohlthaten der Gewerbefreiheit dem Lande mit so großen finanziellen Opfern zu erkaufen.

Berichterstatter Russell: Er könne diese letzte Erklärung des Herrn Regierungs-Commissairs nur bedauern, aber dieselbe könne ihn nicht bewegen, von seiner Ansicht abzugehen. Der Herr Reg.-Commissair habe selbst hervorgehoben,

daß es sich nur um eine unerhebliche Steuerfrage handle. Der Ausschuss habe sich auf einen principiellen Standpunkt gestellt; er wolle, daß, wenn diese Steuer überhaupt geändert werden solle, dann nach einem gerechten Steuersysteme verfahren werde. Es könne aber nicht zweifelhaft sein, daß es unrichtig sei, einzelne Gewerbe zu besteuern, andere aber von der Steuer frei zu lassen; die Steuern müßten, wie auch im Ausschussberichte auseinandergesetzt worden, alle Steuerkräfte gleich treffen. Die aus England und Frankreich angeführten Beispiele könnten nicht zum Muster genommen werden, da die angezogenen Steuern nur Nothbehelfe und durch die finanzielle Lage geboten seien. Wenn der Herr Reg.-Commissair gesagt habe, daß es in der Natur der hier fraglichen Steuer liege, daß sie übergewälzt und von den Consumenten getragen werde, so bestimme ihn dies nur um so mehr, gegen die Recognitionen zu stimmen. Denn wer werde diese dann tragen? die Mahlgäste, welche aber vorzugsweise die vielen kleineren, armen Leute seien, welche ihr Brodkorn auf die Mühle brächten. Wenn überall diese Verhältnisse nicht berührt und die fraglichen Gewerbe nicht frei von den Concessionen gemacht worden seien, so hätten die Recognitionen bleiben können. Nachdem aber die Concessionen aufgehoben seien, müßten alle Gewerbe gleichmäßig behandelt werden. Daß es richtig sei, über diese Recognition im Gewerbegeetze Nichts zu erwähnen, glaube er nicht, da man bei der Regelung der Gewerbe, diese nach allen Beziehungen, auch nach ihren steuerlichen Verhältnissen ordnen müsse. Warum wolle man also diese kleine Summe nicht aufgeben? es handle sich doch nur um eine geringe Einbuße für die Staatscasse und wer Werth auf das Gewerbegeetz lege, der werde dieselbe nicht fallen lassen können. Daher empfehle er dringend, bei dem früher gefaßten Beschlusse zu bleiben und den Antrag der Staatsregierung abzulehnen.

Abg. Strackerjan II.: Er empfehle den Antrag der Staatsregierung anzunehmen und wolle er sich erlauben, zu dem vom Herrn Reg.-Commissair Bemerkten noch Einiges hinzuzufügen. Er lege ein großes Gewicht auf das Zustandekommen des Gewerbegesetzes. Er würde für dasselbe auch nach dem Antrage des Ausschusses stimmen können, da aber die Staatsregierung erklärt habe, daß sie dem gefaßten Beschlusse nicht beitreten könne, so glaube er, daß der Landtag nachgeben müsse. Die finanzielle Seite sei nicht so hoch anzuschlagen; es seien jetzt alle Mühlen recognitionspflichtig, und sei die Recognition höher, zum Theil erheblich höher als diejenige, welche jetzt nach dem Vorschlage der Staatsregierung eintreten solle. Gehe man auf diesen nicht ein, so werde man für die Mühlen Nichts gewinnen. Wenn der Abg. Russell sage, daß durch die Recognitionen vorzugsweise die kleinen Leute getroffen würden, so äßen diese doch nicht mehr als andere; wohl aber sei bei den größeren Landleuten der Gebrauch für Viehfütterung ein erheblicher. Wie dies aber auch sei, jedenfalls müßten die kleinen Leute, wenn die hohen Recognitionen blieben, noch mehr bezahlen. Außer-

dem würden diese recognitionspflichtigen Gewerbe verpflichtet sein, die Concessions- und Confirmationsgebühren zu zahlen. Endlich kämen hier im Lande Singularitäten vor, indem einzelne Gewerbetreibende Recognition zahlen müßten, die nach dem neuen Gesetze wegfallen werde. Allen diesen großen Nachtheilen, sowie auch dem Umstande gegenüber, daß die Leute sich schon allgemein auf das neue Gesetz eingerichtet hätten, halte er es nicht für verantwortlich, daß der Landtag nicht nachgebe. Er habe allerdings wohl im Privatgespräche gehört, daß die Recognitionen für Ziegelteien im Entwurfe nicht richtig seien; allein hierüber werde der Ausschuß noch Bericht erstatten. Es handle sich um die Frage, ob man das Gewerbegesetz mit Recognitionen, oder überhaupt kein Gewerbegesetz haben wolle. Diese beiden Sachen ständen an sich in keinem Zusammenhange; wenn man aber diese Gewerbebesteuern angreifen wolle, so halte er es für richtiger, dies dann zu thun, wann das gesammte Steuerwesen zu ordnen sei. Dies werde auf dem nächsten Landtage der Fall sein, wo die Classen- und classifizierte Einkommensteuer wieder in Frage stehen werde und an deren Aushören wohl kaum zu denken sei. Dann sei es an der Zeit, zu sagen, daß auch diese Recognitionen jetzt aufhören sollten. — Er werde hiernach, da er das Gewerbegesetz nicht fallen lassen möge, für den Antrag der Staatsregierung stimmen.

Abg. Strackerjan III.: Er sei selber bei diesem Gesetzentwurfe Berichterstatter gewesen, habe jedoch den Abg. Russell gebeten, in dieser Sache den Bericht zu übernehmen, weil er nicht ganz auf dem Standpunkte der Mehrheit stehe. Er glaube zwar nicht, daß es ein Unrecht sei, die Recognitionen zu erhalten, doch habe er sich dem Ausschusse antrage angeschlossen, weil er dieselben für eine Verkehrtheit halte. Er könne sich nicht überzeugen, daß es richtig sei, aus drei einzelnen Gewerben 3—4000 \mathcal{R} herauszuziehen. Allerdings könnten einzelne Gewerbe besteuert werden und sei dies auch unter Umständen gerechtfertigt, so z. B. durch den hohen Ertrag der Steuer. Dies sei hier aber nicht der Fall. — Wenn sodann der Herr Reg.-Commissair geäußert habe, daß die Staatsregierung bei diesem Gesetze große Nachgiebigkeit gezeigt habe, so könne er dies nicht finden; die meisten vorgenommenen Abänderungen seien nur redactioneller Art und die wenigen materiellen Aenderungen würden der Staatsregierung wohl ziemlich einerlei sein. Er würde hiernach getrost sagen können, daß die Staatsregierung dem Lande gegenüber und nach Außen hin die Verantwortung tragen möge, wenn das Gewerbegesetz dieses Punctes halber nicht zu Stande komme, denn auf ihrer Seite liege der Mangel an Nachgiebigkeit. Es trete diesem aber der Umstand entgegen, daß sehr viele unschuldige Dritte mit Sicherheit auf das Zustandekommen des Gewerbegesetzes gerechnet hätten, daß mit Rücksicht hierauf bereits vielfach in der Stadt und auf dem Lande große Einkäufe gemacht, Waarenlager errichtet, Miethverträge abgeschlossen seien u. Dies bewege ihn, nicht für die Aufhebung der Recognitionen zu stimmen, sondern dem Antrage der Staatsregierung beizustimmen.

Man könne entgegengehalten, daß es leichtsinnig von den Leuten gewesen sei, mit dieser Sicherheit auf das Zustandekommen der Gewerbefreiheit zu rechnen und daher hierauf nicht Rücksicht zu nehmen sei. Allein er könne nicht finden, daß hier den Leuten ein Leichtsinne vorzuwerfen sei, denn es habe über alle Principien des Gewerbegesetzes zwischen der Staatsregierung und dem Landtage ein Einverständnis geherrscht. Auch hier könne man nun sagen, daß die Staatsregierung die Schuld trage und ihr die Verantwortlichkeit zu überlassen sei, aber damit sei diesen Leuten nicht geholfen. Deshalb werde er für den Antrag der Staatsregierung stimmen.

Abg. Kaiser: Er sei mit dem, was der Abg. Strackerjan II. geäußert habe, einverstanden. Er sei der Meinung, daß diese Recognitionen für die Mühlen, Ziegelteien und Kalkbrennereien nicht so drückend seien, daß sie von denselben nicht leicht getragen werden könnten. Es seien beim Landtage von Mühlenbesitzern zahlreiche Petitionen eingelaufen; keine von diesen habe auf eine gänzliche Aufhebung der Recognitionen angetragen, sondern nur um eine Ermäßigung gebeten. Diese werde aber wohl über Erwarten der Mühlenbesitzer eintreten, wenn der jetzige Antrag der Staatsregierung angenommen werde. Er empfehle daher dringend, diesen anzunehmen.

Abg. Brörmann: Er wolle mit wenigen Worten seine Abstimmung motiviren. Ehe er jedoch darauf eingehe, könne er nicht umhin, auf eine Aeußerung des Herrn Regier.-Commissairs zurückzukommen; derselbe meine, daß diese Vorlage an den Finanzausschuß abgegeben werden müsse. Es sei dies ein Vertrauen, welches bisher dem Finanzausschuß nicht zu Theil geworden sei, und sei ihm daher diese Aeußerung angenehm. Man dürfe dem Finanzausschuß wohl nachsagen, daß er im Interesse des Landes so weit wie möglich habe Ersparungen eintreten lassen und daß er hierbei kleine wie große Positionen in gleicher Weise behandelt habe. Dies könne man aber von der Staatsregierung nicht sagen, dieselbe habe für den Bau eines Zeughauses 108000 \mathcal{R} beantragt, wolle die kleine Summe, um die es sich hier handle, aber nicht fahren lassen. Seines Erachtens könne diese hier aber nicht in Betracht kommen, und wenn er sonst auch nicht häufig mit dem Abg. Russell übereinstimme, so könne er doch hier sein volles Einverständnis mit dem, was Jener gesagt habe, erklären.

Abg. Ahlhorn: Er sei augenblicklich nicht wohl im Stande, viel sprechen zu können, er wolle daher bloß hervorheben, daß sonst die Staatsregierung nicht so sehr ängstlich mit Ausgaben sei. Dies habe sich noch gestern bei der Berathung der Wegeordnung bei der Entschädigung der Gemeinden, sowie bei den Unterstüzungen der Städte hinsichtlich der Pflasterungskosten gezeigt. Wenn die Staatsregierung sage, daß, wenn die Recognitionen nicht beibehalten würden, das Gewerbegesetz nicht zu Stande kommen könne, so wälze er die Verantwortlichkeit auf den, welchen die Schuld treffe.



Er sei persönlich bei der Frage wenig interessiert, da er nur ca. 20 Pf an Recognition zu zahlen habe.

Berichterstatter **Russell**: Von allen den vorgetragenen Gründen werde, glaube er, keiner den Landtag veranlassen können, von seinem früheren Beschlusse abzugehen. Er habe auch die sichere Hoffnung, daß die Staatsregierung sich nicht entschließen werde, dieser kleinen Summe wegen das ganze Gesetz scheitern zu lassen; man werde vielmehr mit Zuversicht erwarten dürfen, daß die Staatsregierung, wenn der Landtag auf seinem Beschlusse beharre, von ihrer Ansicht abgehen, oder doch eine Vermittelung zu erreichen suchen werde.

Es wird hierauf zur namentlichen Abstimmung geschritten und der Antrag der Staatsregierung mit 24 Stimmen gegen 21 Stimmen abgelehnt.

Gegen den Antrag stimmen die Abgeordneten:

Lehmkuhl, Lengler, Müller, Noell, Rudebusch, Russell, Selkman I., Struthoff, Werner, Wichmann, Wulff, Abels, Ahlers, Ahlhorn, Bartel, Bramlage, Brörmann, Brunkhorst, Driver, Frank, Franksen, Gerdes, Hardt, Hobbie.

Für denselben stimmen die Abgeordneten:

Kaiser, Detken I., Detken II., Oltmanns, Rüder, Sägelken, Selkman II., Strackerjan I., Strackerjan II., Strackerjan III., Willers, Barleben, v. Berg, Bödeker, Brockhaus, Bunnies, Dannenberg, Flor, Görlig, Greverus, Heyl.

Abwesend sind die Abgeordneten:

Bräder, Kläemann, Luerßen, Schwegmann.

Es übernimmt der Vicepräsident **Strackerjan II.** den Vorsitz.

Es folgt auf der Tagesordnung der Bericht des Justizauschusses zu dem Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 13. Mai 1861, betreffend die Beschlüsse des Landtags zu dem Gesetzentwurfe einer Notariatsordnung für das Herzogthum Oldenburg. (Abklatsche S. 1656.)

Berichterstatter ist der Abg. **Bartel**.

Auf Vorlesung des Berichtes (Abklatsche S. 1918 — 1955) wird verzichtet.

Zu Art. 6 habe die Staatsregierung Wiederherstellung des Entwurfes beantragt.

Die Mehrheit des Ausschusses kann sich mit diesem Antrage nicht einverstanden erklären, die Minderheit stimmt demselben zu.

Es wird hierüber die Berathung eröffnet.

Reg.-Commissair **Munde**: Die Staatsregierung habe es bedauert, nicht allen Beschlüssen des Landtags hinsichtlich der Notariatsordnung zustimmen zu können, sie hoffe indessen fortwährend, daß durch gegenseitiges Nachgeben ein Zustandekommen des Gesetzentwurfes erreicht werde. Es solle hierbei nicht in Abrede gestellt werden, daß die Staatsregierung nicht von vorne herein von der großen Zweckmäßigkeit oder gar Nothwendigkeit der Notariatsordnung für das Herzogthum

überzeugt gewesen sei, daß dieselbe vielmehr nur durch Vorlegung einer solchen den wiederholten Wünschen des Landtags entsprochen habe. Jetzt aber wünsche sie selbst die Einführung des Notariats und glaube, daß dasselbe zweckmäßig sei, wenn auch nicht so, wie sich jetzt der Gesetzentwurf durch die Beschlüsse des Landtags gestaltet habe; sie sei der Ueberzeugung, daß die Einführung des Notariats für das Herzogthum nach diesen Beschlüssen nicht wünschenswerth sei, vielmehr für dasselbe nachtheilig sein werde. Die Staatsregierung lege dabei besonders auf einige Punkte des Gesetzentwurfes so entschiedenen Werth, daß er auf das Bestimmteste erklären müsse, daß, wenn der Landtag in diesen Punkten nicht nachgebe, das Gesetz nicht zu Stande kommen werde. Er werde bei der Berathung die einzelnen Punkte, auf deren Wiederherstellung die Staatsregierung vorzüglich Gewicht legen müsse, hervorheben. Zu diesen gehöre auch der zunächst zur Berathung verstellte Art. 6 des Entwurfes, dessen Wiederherstellung die Staatsregierung beantrage.

Abg. **Dannenberg**: Nach dieser Erklärung des Herrn Regierungs-Commissairs scheine es fast, als ob die Notariatsordnung demselben Schicksal anheim fallen solle, wie das Gewerbegesetz. Tagelang habe man daran gearbeitet und jetzt solle einiget weniger Artikel halber Alles in Frage gestellt werden. Er glaube aber hoffen zu dürfen, daß die Staatsregierung sich nicht auf einzelne Artikel festsetzen werde, wenn ihr bei anderen von erheblicher Bedeutung nachgegeben werde. Seiner Ansicht nach könne der Landtag nun auch hinsichtlich des Art. 6 des Entwurfes der Staatsregierung nachgeben, besonders dann, wenn derselbe bei dem Art. 9 an seinem früheren Beschlusse festhalte und die Staatsregierung der Fassung dieses Artikels, wie der Landtag sie wolle, zustimme. Dies könne die Staatsregierung um so eher thun, wenn der Landtag außer dem Art. 6 auch die Art. 24 und 28 des Entwurfes dem Antrage der Staatsregierung gemäß annehme, rücksichtlich welcher beiden Artikel er ebenfalls der Ansicht sei, daß der Landtag nachgeben könne. Es sei wohl bei der ganzen Notariatsordnung gewiß, daß ein sehr großes Bedürfniß nach derselben im Lande nicht laut geworden sei. Allerdings sei dieselbe häufig im Landtage und sonst zur Sprache gekommen, allein es sei die Anregung mehr von Anwälten und Rechtsverständigen ausgegangen. Ihm scheine das Gesetz hauptsächlich deshalb wünschenswerth, um die vielfach so verderblich wirkende Winkelschreiberei zu beendigen. Sodann glaube er, daß auch deshalb die Einführung des Notariats zweckmäßig sein werde, weil die Leute bei den Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit mehr Muße und Bequemlichkeit ihre Angelegenheiten mit den Notaren besprechen könnten, als dies mit den Amtsrichtern im Drange der Geschäfte möglich sei. — Sei es hiernach aber wünschenswerth, das Notariat einzuführen, so müsse man den Notar auch so stellen, daß er existiren könne. Es sei vielfach geklagt worden, daß der Notar von seinen Gebühren nicht leben könne; diese zu erhöhen, gehe nicht an, da sonst die

Leute zum Amtsgerichte gehen würden und deshalb Niemand, außer in den größeren Städten, werde Notar werden wollen. Der Art. 9, wie der Landtag ihn beschlossen habe, gebe nun aber dem Notar die Möglichkeit eines besseren Verdienstes, indem er ihm gestatte, Geschäfte in die Hand zu nehmen, soweit diese mit der Würde seines Amtes verträglich seien. Daß hierin nicht zu weit gegangen werde, dafür sei durch den Art. 9 selbst gesorgt. An diesem Art. 9 möge daher der Landtag so festhalten, wie er ihn beschlossen habe. Dabei werde man der Staatsregierung nach ihrem Antrage zu Art. 6 getrost eintreten können, nach freiem Ermessen zu bestimmen, wo sich im Lande das Bedürfnis nach einem Notar herausstelle und wen sie mit dem Amte betrauen wolle. Ja, in Beibehaltung des vom Landtage beschlossenen Art. 9 scheine ihm die Annahme der Artikel 6, 24 und 28 nach den Anträgen der Staatsregierung auch aus Rücksichten der Vorsicht geboten. Die Staatsregierung aber könne, wenn ihr hierin nachgegeben werde, auch ihrerseits, wie ihm scheine, unbedenklich den Art. 9 nach dem Beschlusse des Landtages annehmen. — Er empfehle hiernach, hinsichtlich der Art. 6, 24 und 28 der Staatsregierung nachzugeben, an dem Art. 9 aber in der beschlossenen Fassung festzuhalten und glaube er nicht bloß, daß dann die Staatsregierung in der Lage sein werde, den Gesekentwurf anzunehmen, sondern zweifle auch nicht, daß sie demselben dann ihre Zustimmung erteilen werde. Die übrigen von der Staatsregierung hervorgehobenen Punkte seien nicht so sehr erheblich.

Berichterstatter Bartel: Wenn die Anträge der Staatsregierung zu den Art. 6 und 9 des Entwurfs — denn der Art. 9 hänge mit dem Art. 6 zusammen — angenommen würden, so werde das Resultat sein, daß man wohl an den drei Obergerichtsstellen, sonst aber nirgends im Lande Notare habe werde. Dann halte er es aber für besser, den ganzen Gesekentwurf aufzugeben.

Der Vicepräsident eröffnet, da die Art. 9, 24 und 28 bereits in die Debatte gezogen sind, auch über diese die Berathung.

Die Staatsregierung beantragt hier überall die Wiederherstellung des Entwurfs.

Hinsichtlich des Art. 9 ist der ganze Ausschuss gegen den Antrag der Staatsregierung, hinsichtlich der Art. 24 und 28 ist aber die Mehrheit desselben mit der Wiederherstellung des Entwurfs einverstanden, nur wiederholt zu dem letzten Artikel die Mehrheit ihren zur ersten Lesung gestellten Antrag Nr. 33, hier als Antrag Nr. 2 dahin:

Im Art. 28 §. 1 werde hinter „Unterschriften“ noch nachgefügt:

„Nach Verlesung des Unterschriebenen.“

Sodann Antrag Nr. 3: Annahme des Art. 28 des Entwurfs mit dieser Aenderung.

Reg.-Commissair Munde: Er sei in der Lage, erklären müssen, daß die Staatsregierung auch auf den Art. 9 ein

entscheidendes Gewicht lege. Es habe schon der Abg. Bartel richtig hervorgehoben, daß die Art. 6 und 9 im Zusammenhange ständen. Es sei übrigens von der Staatsregierung keineswegs beabsichtigt, nur an den drei Obergerichtsstellen Notare anzustellen; dieselbe wolle nur nicht gebunden sein, solche an jedem Amtsgerichtsorte anstellen zu müssen. Es würden gewiß einzelne Amtsstze vorhanden sein, wo ein Notar hinlängliche Beschäftigung finde.

Abg. Russell: Er empfehle dem Antrage der Staatsregierung hinsichtlich der Bestimmung des Orts, wo ein Notar angestellt werden solle, nachzugeben, und zwar wesentlich aus praktischen Gründen. Wenn in einem Amtsbezirke kein Notar nöthig sei und sich ein untaugliches Subject dazu finde, so werde es gewiß nicht im Interesse der Amtseingesessenen sein, wenn die Staatsregierung einen solchen zulassen müsse. Sodann mache er darauf aufmerksam, daß kürzlich in Bayern eine Notariatsordnung den Ständen vorgelegt worden sei, in welcher auch der Staatsregierung die Eintheilung der Bezirke für die Notare ganz überlassen sei.

Abg. Dannenberg: Wenn man den Art. 9, wie der Ausschuss es wolle, festhalte, so könne man um so mehr der Staatsregierung anheim geben, wie sie die Notare vertheilen wolle. Wenn außerdem der Landtag bei den Art. 24 u. 28 nachgebe, so sehe er nicht ein, warum die Staatsregierung nicht den Art. 9 solle annehmen können. Wolle aber die Staatsregierung bei ihrer Ansicht verharren, so sei an der ganzen Notariatsordnung nichts gelegen und thue man besser, sie ganz fahren zu lassen.

Abg. Bodeker: An dem Art. 6 des Entwurfs liege auch ihm nicht so viel, daß er hier nicht nachgeben könne, obgleich er nach dem zweiten Berichte des Ausschusses die von der Mehrheit für ihre Ansicht vorgebrachten Gründe für überwiegend halte. Man habe aber aus dem Munde des Herrn Reg.-Commissairs gehört, daß zu den Punkten, an welchen das Gesetz scheitern werde, wenn der Landtag nicht nachgebe, auch der Art. 9 gehöre. Außerdem habe man aus dem Schreiben der Staatsregierung gesehen, daß dieselbe noch andere Beschlüsse des Landtags beanstande, so zu Art. 18, 24, 28 u. a., welche ihm wenigstens ebenfalls wesentlich erschienen. Man habe überhaupt gehört, daß bei der Staatsregierung von vorne herein eine Ungunst gegen das Institut des Notariats geherrscht habe. Dies trete schon in dem Entwurf hervor, noch mehr aber in dem Schreiben der Staatsregierung. Es seien also die Ansichten der Staatsregierung und des Landtags so verschieden, daß es ihm wünschenswerth erscheine, daß dieselben sich noch erst weiter abklärten, und daß man warte, ob die Staatsregierung von der Richtigkeit ihrer Ansicht überzeugt bleibe oder der Landtag sich geirrt habe. Man habe bereits seit 10 Jahren auf die Einführung des Notariats gewartet, daher werde man auch noch einige weitere Jahre warten können; persönlich halte er das Institut für das Land nicht so notwendig, als dies wohl von vielen andern Seiten gesagt werde. Bisher sei dasselbe we-

nig der öffentlichen Besprechung unterzogen worden, doch glaube er, daß dies, nachdem jetzt das Gesetz im Landtage zur Berathung gekommen sei, in einem höheren Maße der Fall sein werde. — Was die Art. 24 und 28 betreffe, so wünsche er, daß auch zu diesen die Beschlüsse des Landtags aufrecht erhalten würden. Man habe bisher keine Bestimmung, welche die Beglaubigung der Unterschriften so weit beschränke, als dies nach der von der Staatsregierung vorgelegten Bestimmung der Notariatsordnung der Fall sein solle. Es seien zwei Regierungsbekanntmachungen vom 26. September/1. October 1818 und 14./19. Mai 1825, nach welchen nur bei wichtigen, besonders zweiseitigen Rechtsgeschäften die Parteien sich an das Amt wenden müßten, um daselbst ihre Willenserklärungen zu Protocoll zu geben. Nach der Praxis habe sich dies dahin gestaltet, daß bei einseitigen Urkunden die Beglaubigung der Unterschriften zugelassen werde, bei zweiseitigen nicht. Den Notaren sollte nun aber nach der Bestimmung des Entwurfs die Beglaubigung der Unterschriften bei einseitigen Urkunden, abgesehen von drei einzelnen Ausnahmen, nicht gestattet sein. Daraus folge aber mit Nothwendigkeit, daß dies dann auch den Amtsgerichten verboten werden müsse, denn man wolle ja, daß die Amtsgerichte und die Notare gleich gestellt würden. Es werde also die ganze freiwillige Gerichtsbarkeit wieder auf einen Standpunkt zurückgeführt, der den jetzigen Bedürfnissen durchaus nicht entspreche. — Ein anderer nicht so wesentlicher Punkt betreffe die Bestimmungen des Stempelpapiers. Die Amtsgerichte hätten bisher angenommen, daß der Behördenstempel aufgehoben sei; die Staatsregierung nehme in dem Entwurfe für die Notare das Umgekehrte an und müsse daher ein Gleiches dann auch für die Amtsgerichte angeordnet werden. — Er könne hiernach den Anträgen der Staatsregierung nicht zustimmen und scheine es ihm richtiger, lieber den ganzen Gesetzentwurf fallen zu lassen, als ihn in der Weise anzunehmen, wie die Staatsregierung es wolle. Der Landtag möge daher an seinem Beschlusse festhalten.

Reg.-Commissair Munde: In Beziehung auf die Aeußerung des Vorredners zum Art. 24 wolle er bemerken, daß gerade Dasjenige, was durch die Ausschusanträge habe herbeigeführt werden sollen, auch den Antrag der Staatsregierung motivire. Nach den vom Landtag gefaßten Beschlüssen werde gerade ein Dualismus herbeigeführt, welchen die Staatsregierung zu vermeiden wünsche, denn darnach würde den Notaren rücksichtlich der Beglaubigungen erlaubt sein, was den Amtsgerichten eigentlich geschlich nicht erlaubt und bisher nur durch eine nicht zu billigende Praxis über die Gebühr ausgedehnt sei. Die Staatsregierung glaube, daß es unzweckmäßig und gefährlich sei, dem Notar in der vom Landtage gewollten ausgedehnten Weise die Beglaubigung der Unterschriften zu gestatten.

Abg. Bodeker: Der Landtag habe die Amtsgerichte und Notare gleichstellen wollen; die Notare müßten also in

Beziehung auf die Beglaubigung von Unterschriften ganz dieselben Befugnisse haben wie die Amtsgerichte. Es gälten also für die Notare auch ganz dieselben Bestimmungen der beiden von ihm vorhin angezogenen Regierungsbekanntmachungen von 1818 und 1825. Diesem schließe sich aber die Staatsregierung keineswegs an, indem sie nach den Bestimmungen des Entwurfs die Beglaubigung von Unterschriften beschränke. Die Staatsregierung wünsche hiernach also eine Einschränkung dieser Befugnisse sowohl bei den Notaren, als bei den Amtsgerichten, so daß künftig einfache Cessionen, Schuldbekennnisse über Darlehen, Quittungen u. nicht von der Hand der Privaten geschrieben und vom Notar beglaubigt werden könnten, sondern zu Protocoll gegeben werden müßten. Diese Beschränkungen wolle er nicht und sei er daher gegen die Wiederherstellung des Entwurfs.

Abg. Dannenberg: Ob von dem Notar eine Beglaubigung vollzogen oder ein Protocoll aufgenommen werde, das scheine ihm hinsichtlich der Schwerefalligkeit ziemlich gleich zu sein. Vorredner scheine ihm aber in einem Irrthum befangen zu sein, wenn er glaube, daß hinsichtlich der Form der Notar den Amtsgerichten ganz gleich gestellt sei. Dies sei nicht der Fall. In materieller Hinsicht werde allerdings im Art. 21 des Entwurfs der Geschäftskreis der Notare der Thätigkeit der Amtsgerichte hinsichtlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit ganz gleichgestellt. Im Art. 24, der von der Form spreche, heiße es sodann aber nach dem vom Landtage zu diesem Artikel gefaßten Beschlusse, daß jede Notariatsurkunde, mit Ausnahme der Beglaubigung von Abschriften, der Beglaubigung von Unterschriften u. s. w. in Form eines Protocolls aufgenommen werden müsse. Wenn hiernach also der Notar ganz allgemein Unterschriften beglaubigen könne, so könne er solche auch bei allen Contracten beglaubigen. Das aber halte er für höchst gefährlich und besonders dann, wenn dem Notar nach Art. 9 ein so weiter Spielraum für Nebenwerb, und namentlich durch Geschäfte, wie sie von Schreibern und Rechnungsführern betrieben würden, gestattet sei, und daneben sogar nach Art. 6 die Staatsregierung Jeden solle zulassen müssen, der vielleicht nur nothdürftig durchs Examen gekommen sei und solche Zulassung auf Grund des Gesetzes fordere; Leute, die eben wegen mangelnder Brauchbarkeit oder gar kein Vertrauen verdienender Persönlichkeit weder im Staatsdienst noch als Advocaten ein Fortkommen hoffen könnten.

Abg. Müller: Auf die von den Vorrednern erörterten Specialitäten des Entwurfs könne er sich nicht einlassen; er wolle nur hervorheben, daß er bei einem längeren Aufenthalte in Preußen, wo das Notariat eingeführt sei, das Nützliche und Bequeme dieses Institutes kennen gelernt habe. Der Abg. Bodeker habe gerathen, an den vom Landtage beschlossenen Aenderungen festzuhalten, wenn auch darüber das Institut selbst nicht eingeführt werden sollte. Er theile diese Ansicht nicht, sowie er auch nicht glaube, daß die Meinungen

sich noch sehr aufklären würden, indem man schwerlich im Lande das Gesetz zum Gegenstand einer eingehenden Prüfung machen werde. Dies werde weit besser geschehen, wenn das Gesetz wirklich eingeführt werde. Er schließe sich daher dem Abg. Dannenberg an, daß man hinsichtlich der Art. 6, 24 und 28 der Staatsregierung nachgeben möge. Er hoffe aber auch, daß hinsichtlich des Art. 9 die Staatsregierung nachgeben würde, damit das Institut ins Leben trete und so den Privaten Gelegenheit gegeben werde, dasselbe kennen zu lernen.

Abg. **Bödeker** (zum dritten Male mit Genehmigung der Versammlung auf geschehene Anfrage Seitens des Vicepräsidenten): Was der Abg. Dannenberg einen Irrthum nenne, das sei eben nach seiner Ansicht kein Irrthum. Er habe schon hervorgehoben, daß der Notar zur Beglaubigung von Unterschriften nach dem Beschlusse des Landtags ganz in derselben Weise befugt sein solle, wie die Amtsgerichte. Dies gehe aus dem Art. 11 hervor. Der Notar sei also auch den hinsichtlich der Beglaubigungen für die Amtsgerichte bestehenden Beschränkungen und Vorschriften unterworfen. Ob ein Notar bloß eine Unterschrift beglaubige, oder ob er die Urkunde selbst beglaubige, sei nach seiner Ansicht eben ein sachlicher Unterschied, ein Unterschied, der nicht bloß, wie der Abg. Dannenberg meine, die Form, sondern den Gegenstand betreffe. Auch aus dem Ausschussberichte gehe dies hervor und der Abg. Dannenberg hätte protestiren müssen, wenn er mit demselben nicht einverstanden sei.

Berathung geschlossen.

Vicepräsident: Es werde ihm vom Abg. Dannenberg eine schriftliche Eingabe überreicht, in welcher derselbe in Beziehung auf seine Stellung zu dem Ausschussberichte um's Wort bitte. Er glaube, ihm dasselbe erteilen zu sollen und eröffne er die Berathung wieder.

Abg. **Dannenberg**: Er wolle sich nur in Beziehung auf die Aeußerung des Abg. Bödeker: daß er hätte protestiren müssen, wenn er nicht mit gewissen Aeußerungen im Ausschussberichte einverstanden gewesen — verwahren gegen die Annahme, daß er, wo er nicht widersprochen, obgleich er Mitglied des Ausschusses sei, mit allen im Ausschussberichte enthaltenen Erörterungen einverstanden sei. Im Gegentheile, er sei vielfach mit denselben gar nicht einverstanden, habe aber geglaubt, daß er da, wo er mit dem Resultat einverstanden gewesen sei, nicht in Beziehung auf die Begründung im Bericht habe streiten und Zeitverlust habe herbeiführen sollen.

Berathung geschlossen.

Es wird zur Abstimmung geschritten und der Antrag der Staatsregierung auf Wiederherstellung des Art. 6 des Entwurfs angenommen, dagegen der Antrag derselben rücksichtlich der Wiederherstellung des Art. 9 abgelehnt.

Zum Art. 14 hat die Staatsregierung beantragt, den

§. 1 b. wiederherzustellen, sowie auch den §. 2 mit dem Zusätze hinter: „gehandelt“: bloße Beglaubigung von Unterschriften oder Annahme versiegelter Testamente ausgenommen.

Die Anträge werden angenommen.

Desgleichen wird die zum Art. 15 der Staatsregierung beantragte Wiederherstellung des Entwurfs angenommen.

Der Antrag der Staatsregierung zu Art. 18 (Wiederherstellung desselben wie im Entwurfe) wird mit 19 Stimmen gegen 18 Stimmen angenommen.

Zu Art. 22 beantragt die Staatsregierung gleichfalls Wiederherstellung des Entwurfs (Streichung des unter b. beschlossenen Satzes und Wiederaufnahme des im Entwurfe der Staatsregierung stehenden Satzes unter b., welcher nach dem Beschlusse des Landtags gestrichen ist). Gegen die Streichung des unter b. beschlossenen Satzes habe der Ausschuss nichts zu erinnern; hinsichtlich des zweiten Punktes stellt die Mehrheit des Ausschusses folgenden Antrag (Antrag 1 im Ausschussberichte):

Statt der B. b. des §. 2 des Art. 22 des Entwurfs werde gesetzt:

„b. wenn der Notar von einer Behörde zur Ausnahme eines notariellen Actes aufgefordert wird.“

Die Minderheit des Ausschusses erklärt sich mit dem zweiten Antrage der Staatsregierung einverstanden.

Abg. **Dannenberg**: Ihm scheine der Antrag der Mehrheit dasselbe zu sagen, was der Entwurf wolle und deshalb wolle er nicht dagegen sprechen. Es handle sich hier darum, ob es dem Notar abgeschnitten werden solle, auch für Behörden gegen die übliche Gebühr zu arbeiten, wie die Staatsregierung es beabsichtige.

Berichterstatter **Bartel**: Es sei seines Erachtens durchaus unzulässig, die Bestimmung des Entwurfs wieder aufzunehmen, indem es der Stellung, namentlich eines älteren Notars gewiß unwürdig sei, als Protocollführer bei beliebigen Acten fungiren zu müssen.

Abg. **Dannenberg**: Ein Notar werde immer nur als Protocollführer zugezogen. Ob von diesem oder jenem Privatmanne, oder von einer Behörde, darin scheine ihm rücksichtlich der Würde des Notars kein Unterschied zu liegen.

Abg. **Bödeker**: Er sei für den Ausschussantrag. Er halte es für einen großen Unterschied, ob der Notar von einer Behörde requirirt werden könne, um als Protocollführer zu dienen, oder ob er von Privaten zur Vornahme eines Actes aufgefordert werde. Die Staatsregierung glaube, daß es durch Streichung des §. 2 b. den Behörden unmöglich werde, einen Notar zuzuziehen. Dies werde nach dem Ausschussantrage nicht der Fall sein; der Notar habe dann aber nur selbstständige Acte vorzunehmen, nicht aber, wie es nach dem Entwurfe der Fall sein werde, als Hülfсарbeiter bei Acten zu fungiren, bei denen ein Anderer Dirigent sei. Er

empfehle den jetzigen Antrag des Ausschusses zur Annahme.

Abg. Dannenberg: Es handle sich darum, ob ein Notar, wenn er für eine Behörde ein Protocoll aufnehme, noch zwei Zeugen zuziehen solle oder nicht. Der Beamte sei hierbei nicht Dirigent, sondern der Notar habe, wie sonst, einfach ein Protocoll aufzunehmen. Der Notar stehe hier in Beziehung auf das, was im Entwurfe gewünscht werde, nicht anders, als er zum Privatmann stehe in Beziehung auf Dinge, die er öffentlich beurkunden solle. Es handle sich bloß darum, ob er auch dann noch, wenn er bei einer vom Staate schon mit Auktorität bekleideten Behörde oder Beamten fungire, noch Zeugen zuzuziehen habe oder nicht; ihm scheine dies nicht erforderlich.

Berathung geschlossen.

Berichterstatter Bartel: Er mache auf die Worte des Entwurfs aufmerksam; es heiße daselbst: „wenn der Notar bei amtlichen Handlungen als Protocollführer zugezogen wird.“ Dies sei etwas ganz Anderes als wenn die Notare selbstständig Akte vornähmen.

Es wird zur Abstimmung geschritten und zunächst die von der Staatsregierung beantragte Streichung des unter h. beschlossenen Satzes abgelehnt und hierauf der Ausschußantrag 1 angenommen. Damit ist der Antrag der Staatsregierung auf Wiederaufnahme des Entwurfs erledigt.

Antrag der Staatsregierung auf Wiederherstellung des Art. 24 in der Fassung des Entwurfs:

Abg. Dannenberg: Dies sei einer der Artikel, von denen er gerathen habe, daß der Landtag der Staatsregierung nachgeben möge, damit diese sich um so eher über das Festhalten des Art. 9 beruhigen könne.

Der Antrag der Staatsregierung wird angenommen.

Zu Art. 28 beantragt die Staatsregierung Wiederherstellung des Entwurfs; der Ausschuß hat in seiner Mehrheit die beiden oben erwähnten Anträge 2 und 3 gestellt.

Abg. Dannenberg: Hinsichtlich dieses Artikels könne er nur das zum Art. 24 Gesagte wiederholen.

Es wird zunächst der Antrag 2 der Mehrheit des Ausschusses und sodann der Antrag der Staatsregierung mit dieser Aenderung angenommen.

Zu den Artt. 34 und 38 ist ebenfalls von der Staatsregierung auf Wiederherstellung des Entwurfs angetragen und wird der Antrag zu Art. 34 angenommen, dagegen der Antrag zu Art. 38 abgelehnt.

Art. 46: derselbe ist vom Landtag bei der ersten Berathung gestrichen; die Staatsregierung beantragt Wiederherstellung desselben. Der Ausschuß schlägt jetzt vor, den Art. 46 in folgender Fassung anzunehmen:

„Mängel in der Form und Irrthümer in der Abfassung notarieller Urkunden, in Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften sind auf Antrag der Betheiligten oder des Notars vor dem Obergerichte des Wohnorts des Notars auf Grund des erklärten Einverständnisses unter Einsicht der Originalurkunde, erforderlichen Falls unter Zuziehung der Instrumentezeugen festzustellen und durch der Urkunde anzuhängende obergerichtliche Verfügungen zu berichtigen.“

Dieser Antrag des Ausschusses wird angenommen und ist damit der Antrag der Staatsregierung erledigt.

Zu Art. 49 des Entwurfs beantragt die Staatsregierung nochmals die Annahme desselben in der ursprünglichen Fassung.

Der Ausschuß beharrt bei dem Beschlusse des Landtags.

Reg.-Commissair Kunde: Die Staatsregierung halte die Ansicht des Landtags für unrichtig, und dieser umkehrt die der Staatsregierung. Eventuell wenigstens gebe er unter diesen Umständen anheim, wenn der Antrag der Staatsregierung nicht angenommen werde, lieber die ganze Bestimmung zu streichen. Er stelle daher für diesen Fall den Antrag:

Der Art. 49 §. 2 des Entwurfs werde gestrichen.

Berathung geschlossen.

Es wird zuerst der Antrag der Staatsregierung und sodann der event. Antrag des Reg.-Commissairs abgelehnt.

Schließlich ist von der Staatsregierung zu Art. 66 Wiederherstellung des Entwurfs beantragt.

Der Ausschuß hat hiergegen Nichts zu erinnern, stellt vielmehr den Antrag 5:

Den Art. 66 des Entwurfs wiederherzustellen.

Abg. Dannenberg: Die Streichung dieses Artikels sei auf Antrag des Ausschusses erfolgt, welchem Antrage er beigestimmt habe, obgleich er mit der Begründung im Ausschußberichte in keiner Weise einverstanden gewesen. Er halte es nämlich für ganz einerlei, ob der Artikel stehen bleibe oder nicht. Denn wenn im Gesetze Lücken gefunden würden, so könne der Richter gar nicht anders, als auf das gemeine Recht zurückzugehen. Er habe bei der ersten Berathung für Streichung dieses Artikels gestimmt, weil im Ausschusse großes Gewicht darauf gelegt sei, ihm aber ganz gleichgültig erschienen sei, ob der Artikel im Gesetze stehe oder nicht; so erscheine es ihm auch noch und glaube er daher, daß man der Staatsregierung den Gefallen thun könne, ihn wieder herzustellen.

Berathung geschlossen.

Der Antrag 5 des Ausschusses wird angenommen.

Damit ist dieser Gegenstand erledigt.

Nachdem der Präsident Dannenberg wieder den



